OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652313/5/SE

Datum:
Linz, 28. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von P. G., vertreten durch H. N. W. Rechtsanwälte GmbH, X, X L., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Dezember 2021, GZ: FE-1580/2021, NSch: 626/2021, PAD 21/1752126/ 003/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Zeitraum der Entziehung der Lenkberechtigung auf 11 Monate reduziert wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Dezember 2021, GZ: FE-1580/2021, NSch: 626/2021, PAD 21/1752126/003/VW, wurde P. G. (in der Folge: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, B (jeweils befristet bis 18.06.2023) für die Dauer von 17 Monaten ab 23. September 2021 bis einschließlich 23. Februar 2023 bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahme entzogen.

Eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR Lenkberechtigung gerechnet ab Zustellung des gegenständlichen Bescheides für die gleiche Dauer entzogen.

Weiters wurde die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und ein Gutachten eines Amtsarztes sowie die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker angeordnet.

Einem Rechtsmittel gegen den Bescheid wurde wegen Gefahr im Verzug die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Diese Entscheidung wurde zusammengefasst damit begründet, dass der Beschwerdeführer am 23. September 2021 um 04:32 Uhr in Linz, Autobahn A7, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen PKW gelenkt und dabei einen Verkehrsunfall sowie Fahrerflucht begangen habe. Dadurch habe er eine Übertretung nach § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen.

Aufgrund von Übertretungen im Jahr 2017 gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 und § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 sowie der Verursachung eines Verkehrsunfalls mit Personenschaden und Fahrerflucht sei die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung mit 17 Monaten festzulegen gewesen.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren einzustellen, in eventu die Entzugsdauer auf das Mindestmaß herabzusetzen, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

In der Beschwerde wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der Beschwerdeführer aufgrund des Verkehrsunfalles und seiner Verletzung in einem Schockzustand gewesen sei. Er habe keine Fahrerflucht begangen.

Die Vorgehensweise der belangten Behörde bei der Festlegung der Entzugsdauer sei nicht nachvollziehbar, insbesondere die Erhöhung um die Mindestentziehungsdauer für ein Verweigerungsdelikt.

Der Beschwerdeführer sei seit dem Vorfall am 23. September 2021 gänzlich abstinent und befinde sich in stationär therapeutischer Behandlung.

Im Jahr 2017 setzte der Beschwerdeführer jeweils eine Übertretung nach § 99 Abs. 1a StVO 1960 und § 99 Abs. 1b StVO 1960.

I.3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 24. Jänner 2022, eingelangt am 2. Februar 2022, wurde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 28. Februar 2022 eine mündliche Verhandlung durch, bei der der Beschwerdeführer und seine Rechtsvertretung anwesend waren durch. Die belangte Behörde war entschuldigt. Es wurde als Zeugin die amtshandelnde Polizisten RevInsp. A. R. (im Folgenden: Zeugin) einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28. Februar 2022 samt Zeugeneinvernahme.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer lenkte am 23. September 2021 um 04:32 Uhr in 4040 Linz, A7 Mühlkreisautobahn, Strkm. 2,5, Richtung Süd, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand. Die Atemluftalkoholgehaltuntersuchung ergab 0,71 mg/l (= 1,42 ‰). Der Beschwerdeführer verursachte dabei einen Verkehrsunfall mit Personenschaden.

Nach dem Aufprall rauchte das Fahrzeug des Beschwerdeführers. Er stieg durch das Fenster aus, weil er Angst hatte, dass es zu brennen beginnen oder etwas explodieren könnte.
Der Beschwerdeführer war aufgrund seiner Alkoholisierung und seiner Verletzung sowie seines Schockzustandes völlig durcheinander und verließ zu Fuß die Unfallstelle. Er ging entgegen der Fahrtrichtung, nämlich in Richtung annäherndes Polizeiauto. Die Zeugin hatte Glück, ihn nicht anzufahren. Der Beschwerdeführer

ging weiter. Die Zeugin holte ihn ein und befragte ihn, was passiert ist. Er erklärte, dass es einen Verkehrsunfall gab, er der Lenker des verursachenden Fahrzeuges ist und die involvierten Personen Hilfe benötigen. Die Zeugin und ihre Kollegin nahmen den Beschwerdeführer im Streifenwagen mit zum Unfallort. Der Beschwerdeführer war „völlig durch den Wind“ und fing dazwischen immer wieder zu weinen an. Er hat die Unfallstelle nicht bewusst verlassen.

Der Beschwerdeführer ist seit dem Vorfall am 23. September 2021 abstinent und absolvierte eine vierwöchige teilstationäre Therapie und befindet sich derzeit in therapeutischer Nachsorge und auch in Psychotherapie. Dafür ist regelmäßig Alkoholabstinenz nachzuweisen.

II.3. Unbestritten geblieben ist, dass der Beschwerdeführer am 23. September 2021 um 04:32 Uhr in 4040 Linz, A7 Mühlkreisautobahn, Strkm. 2,5, Richtung Süd, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall mit Personenschaden verursachte.

Die Aussagen des Beschwerdeführers über seinen Zustand, er sei völlig durcheinander gewesen aufgrund seiner Alkoholisierung und seiner Verletzung sowie seines Schockzustandes decken sich mit den Wahrnehmungen und Eindrücken der Zeugin (er war „völlig durch den Wind“).

Die vom Beschwerdeführer angeführten therapeutischen Maßnahmen und die Alkoholabstinenz wurden durch Vorlage von entsprechenden ärztlichen Bestätigungen und sonstigen Unterlagen nachgewiesen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 37/2019, BGBl. I Nr. 6/2017 und BGBl. I Nr. 154/2021, lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
(a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
(b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,
(c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

(2) Sind bei einem Verkehrsunfall Personen verletzt worden, so haben die im Abs. 1 genannten Personen Hilfe zu leisten; sind sie dazu nicht fähig, so haben sie unverzüglich für fremde Hilfe zu sorgen. Ferner haben sie die nächste Polizeidienststelle sofort zu verständigen. Wenn bei einem Verkehrsunfall, an dem ein Schienenfahrzeug oder ein Omnibus des Kraftfahrlinienverkehrs beteiligt ist, sich erst nach dem Wegfahren des Schienenfahrzeuges bzw. des Omnibusses nach dem Unfall eine verletzte Person meldet, kann auch das Unternehmen, dem das Schienenfahrzeug bzw. der Omnibus gehört, die Polizeidienststelle verständigen.
[...]

§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

§ 99. Strafbestimmungen

[...]
(1a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1200 Euro bis 4400 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zehn Tagen bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,2 g/l (1,2 Promille) oder mehr, aber weniger als 1,6 g/l (1,6 Promille) oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,6 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,8 mg/l beträgt.
[...]“

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[...]
(2) Personen, denen eine Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit entzogen wurde, darf vor Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden.
[...]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) [...]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;
2. beim Lenken eines Kraftfahrzeuges in einem durch Alkohol oder Suchtmittel beeinträchtigten Zustand auch einen Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht hat und diese Tat daher auf Grund des § 99 Abs. 6 lit. c StVO 1960 nicht als Verwaltungsübertretung zu ahnden ist;

[...]

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].

(2) [...]

(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z. 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a SVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und

dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. [...]

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. [...]
(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs
[...]
3. ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen,
[...]
(5) Eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 gilt als erstmalig, wenn eine vorher begangene Übertretung der gleichen Art zum Zeitpunkt der Begehung bereits länger als fünf Jahre zurückliegt.
[...]“

III.2. Unbestritten geblieben ist, dass der Beschwerdeführer am 23. September 2021 um 04:32 Uhr in 4040 Linz, A7 Mühlkreisautobahn, Strkm. 2,5, Richtung Süd, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand lenkte. Die Atemluftalkoholgehaltuntersuchung ergab 0,71 mg/l (= 1,42 ‰).

Dadurch wurde der Tatbestand der §§ 5 iVm § 99 Abs. 1a StVO 1960 sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht erfüllt.

III.3. Der Beschwerdeführer stand mit dem gegenständlichen Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang. Er verließ zwar, ohne seinen Pflichten nach § 4 StVO 1960 nachzukommen, die Unfallstelle, jedoch war er aufgrund seiner Alkoholisierung, seines Schockzustandes durch den Verkehrsunfall und seiner Verletzung so verwirrt und durcheinander, dass ihm das Verlassen der Unfallstelle in subjektiver Hinsicht nicht anzurechnen ist.

III.4. In § 7 Abs. 3 FSG sind bestimmte Tatsachen festgelegt, wonach entsprechend § 7 Abs. 1 FSG die Verkehrszuverlässigkeit einer Person nicht (mehr) gegeben ist.

Nach § 7 Abs. 3 Z. 1 FSG fehlt es an der Verkehrszuverlässigkeit, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen hat.

Die Entscheidung, ob eine solche "bestimmte Tatsache" gemäß § 7 Abs. 3 FSG vorliegt, stellt für die Behörden und Verwaltungsgerichte im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung eine Vorfrage iSd § 38 AVG dar.

Konkret beging der Beschwerdeführer am 23. September 2021 eine Übertretung nach § 99 Abs. 1a StVO.

III.5. Der Beschwerdeführer beging bereits 2017 eine Übertretung nach § 99 Abs. 1a StVO 1960.

Gemäß § 26 Abs. 2 ist, wenn beim Lenken oder Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1a StVO 1960 begangen, die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen.

Da der Beschwerdeführer in diesem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand auch einen Verkehrsunfall mit Personenschaden verursachte, ergibt sich, dass die Verkehrszuverlässigkeit nicht innerhalb der Mindestentzugsdauer wieder gegeben ist. Aufgrund der vom Beschwerdeführer nachgewiesenen Therapien, Behandlungen und der seit dem 23. September 2021 Alkoholabstinenz, ist davon auszugehen, dass die Verkehrszuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung nach einer Entzugsdauer von 11 Monaten, gerechnet ab dem 23. September 2021, wieder gegeben ist. Dies deckt sich auch mit der Einschätzung des Beschwerdeführers.

III.6. Wenn die Behörde für die Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 im Jahr 2017 unbegründet noch zusätzlich sechs Monate Entzugsdauer vorsieht, so ist dazu festzuhalten, dass dies so weder im FSG festgelegt ist, noch der konkreten Prognose der Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit und gesundheitlichen Eignung entspricht.

Die Beschwerde war daher mit der Maßgabe, dass die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung auf 11 Monate herabgesetzt wird, als unbegründet abzuweisen.

III.7. Betreffend die vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen wurde vom Beschwerdeführer nichts vorgebracht, weshalb auf diese auch nicht näher einzugehen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer